

GEBÜHRENBREMSE

Zuschuss an BürgerInnen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen für das Jahr 2024.

Bei der Gebührenbremse handelt es sich um einen einmaligen Zuschuss zu den Gebühren von HausbesitzerInnen, welcher als Bundesgesetz vom Nationalrat als inflationsdämpfende Maßnahme erlassen wurde. Dieser Zuschuss wurde vom Bund an die Länder anhand der Anzahl der Hauptwohnsitze verteilt. Die Länder haben in weiterer Folge den Zuschuss ebenfalls anhand der Anzahl der Hauptwohnsitze an die Gemeinden verteilt. An die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel wurde dabei von der Steiermärkischen Landesregierung ein Zuschuss in der Höhe von € 213.434,00 für die weitere Verteilung an die Abgabepflichtigen ausgefolgt.

Zweck der Gebührenbremse ist die Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen im Jahr 2024. Gemäß der Gebührenbremse-Richtlinie des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde die weitere Verteilung in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.06.2024 (öGRS_03/2024, TOP 8) beschlossen.

Unter Berücksichtigung der Gebührenbremse-Richtlinie der Stmk. Landesregierung wurden, wie bei den vorhergehenden Verteilungsschritten vom Bund an die Länder und von den Ländern an die Gemeinden, die Hauptwohnsitze je Haushalt als Bemessungsgrundlage herangezogen. Um den Großteil des Gemeindegebietes und somit die größtmögliche Anzahl von HausbesitzerInnen zu erreichen, wurde der Zuschuss bei den Gebühren für die Abfallentsorgung berücksichtigt.

Dieser Zuschuss wurde in Form einer Gutschrift bei der Vorschreibung vom 3. Quartal 2024 abgezogen. Die genaue Höhe der Gutschrift ist dabei auf der Lastschriftanzeige der Abgabepflichtigen angedruckt. Als Haushalt gelten dabei die vorhandenen Nutzungseinheiten, welche eine Eignung zu Wohnzwecken haben.

Da der Zweck der Gebührenbremse darin liegt, die BürgerInnen zu entlasten, soll dieser Zuschuss jenen zugutekommen, die diese Gebühren tatsächlich tragen (zB. Mieter). Daher ist eine weitere Zuteilung dieser Gutschrift auch seitens der Vermieter und Hausverwaltungen entsprechend zu berücksichtigen.

Auf die Weiterverteilung (an die Mieter/ Endverbraucher) wird explizit in der Richtlinie der Stmk. Landesregierung verwiesen.



Die Gebührenbremse-Richtlinie sowie die zugehörigen Erläuterungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung finden Sie auf der Homepage des Landes Steiermark im Bereich *Verwaltung* → *Dienststellen* → *A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau* → *Referat Gemeinderecht und Wahlen* → *Abgaben- und Personalangelegenheiten* → *Erlässe*

(Link: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11684996/74836235/>)

An alle Empfänger des Zuschusses wurde ein Schreiben zur Vorschreibung des 3. Quartals 2024 beigelegt, um über den Zweck und die Berechnung der Gebührenbremse zu informieren.

Bei Rückfragen zur Gebührenbremse können Sie sich gerne bei den KollegInnen der Finanzverwaltung (Abgaben) zu den Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt oder telefonisch informieren.

Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, 23.07.2024